

## B e g r ü n d u n g

### I

ALW

Die Änderung des Bebauungsplans Groß Borstel 8 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Es handelt sich um eine vereinfachte Änderung unter den Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 des Bundesbaugesetzes. Die Verordnung hat daher nicht öffentlich ausgelegen.

### II

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) stellt das Plangebiet als Wohnbauflächen dar.

### III

Der Bebauungsplan Groß Borstel 8 vom 11. Juni 1968 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 155) setzt zwischen Woltersstraße und Köppenstraße parallel zur Borsteler Chaussee Kerngebiet in geschlossener Bauweise fest.

Auf den rückwärtigen Teilen der Flurstücke 379 und 127 sind Stellplätze ausgewiesen. Die Zufahrt war bisher nur über ein festgesetztes Geh- und Fahrrecht für das Flurstück 127 geregelt worden. Für das Flurstück 379 soll ein Überfahrtsrecht nun ebenfalls begründet werden, damit die Benutzung des auf diesem Flurstück ausgewiesenen Kraftfahrzeugstellplatzes ermöglicht werden kann. Dies setzt eine Erweiterung des schon zugunsten des Flurstücks 127 bestehenden Geh- und Fahrrechts auch zugunsten des Flurstücks 379 voraus. Hierzu ist es notwendig, § 2 Nummer 4 des Verordnungstextes zum Bebauungsplan Groß Borstel 8 entsprechend zu ergänzen.

Hierdurch werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Für die Nutzung der benachbarten Grundstücke ist die Ergänzung des Verordnungstextes von unerheblicher Bedeutung.

IV

Bei der Durchführung der Verordnung entstehen der Freien und Hansestadt Hamburg keine Kosten.